

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

digitalyties  
Tim Kwiedor  
Ahnsner Str. 5  
31675 Bückeburg

### §1 Allgemeines (Geltungsbereich & Vertragsabschluss)

(I) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Digitalyties nachstehend „Agentur“ oder „digitalyties“ genannt mit ihrem Kunden nachstehend „Auftraggeber“ oder „Kunde“ genannt.

(II) Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit den nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber gelten. Entgegengesprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, die von den nachfolgend getroffenen Regelungen abweichen oder ihnen entgegenstehen, finden keine Anwendung.

(III) Abweichungen von den hier aufgeführten Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn die Agentur ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(IV) Alle Aufträge und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und verpflichten die Agentur nur dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang der Leistungen zu erfüllen. Angebote und Preislisten der Agentur sind grundsätzlich freibleibend.

(V) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### §2 Vertragsgegenstand (Leistungen)

(I) Das Vertragsangebot der Digitalyties umfasst Leistungen aus dem Online-Marketing sowie Print und Grafikdesign. Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Beauftragung einer oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Erstellung, Programmierung und Gestaltung von Websites
- Programmierung von Schnittstellen
- Programmierung von Apps
- Online Marketing Kampagnen (SEA)
- Verwaltung & Pflege von Websites
- Optimierung der Sichtbarkeit einer Website (SEO)
- Corporate-Design / Schaffung von Corporate Identity
- Erstellung und Produktion von Printprodukten
- Film-, Foto- und Tonproduktion
- Web- und E-Mail-Hosting / Domainservice

(II) Die Agentur verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung beschriebene Dienstleistung zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, die dafür vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten. Wird keine Vereinbarung getroffen, gelten die üblichen Vergütungssätze der Agentur als gültig:

Pflege (Inhaltspflege)	55,-
Grafikdesign	68,-
3D-Visualisierungen	90,-
Programmierung UI/UX	68,-
Layout / Satz und Reinzeichnung	68,-
Redaktionelle Texterstellung	68,-
Projektmanagement	79,-

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. 19% MwSt. Alle Preisangaben in Euro.

(III) Die Agentur darf seine Aufgaben auch durch Dritte erbringen lassen.

### **§3 Zustandekommen des Vertrags**

(I) Ein Vertrag zwischen der Agentur und dem Kunden in Bezug auf einer oder mehrerer der unter §2 beschriebenen Dienstleistungen kommt zustande, indem der Kunde das Angebot der Agentur annimmt. Die Annahme durch den Kunden erfolgt durch dessen Erklärung. Diese Erklärung erfolgt durch das zusenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung der Agentur an den Kunden. Diese wird hierbei auf Grundlage des detaillierten Kostenvoranschlags erstellt, mit einer Beschreibung des Leistungsumfangs und eventueller Optionsmöglichkeiten.

(II) Die Auftragserteilung kann vom Kunden innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Angebots erklärt werden. Danach ist die Agentur nicht mehr an das Angebot gebunden. Die Auftragsannahme des Kunden kann ebenso durch Überweisung des im Angebot ausgewiesenen Rechnungsbetrags (zzgl. gesetzl. USt.) durch den Kunden an die Agentur erfolgen.

(III) Nach Auftragserteilung hat der Kunde ein Briefing anzufertigen in welchem er der Agentur seine Wünsche und Maßnahmen im Rahmen des Kostenvoranschlags mitteilt. Wird das Briefing mündlich mitgeteilt, so stellt die Digitalyties dem Auftraggeber per E-Mail ein Re-Briefing zur Verfügung, welches nach Zustimmung vom Auftraggeber ein verbindlicher Vertragsbestandteil wird. Das Re-Briefing kann ebenso durch einen angepassten Kostenvoranschlag ersetzt werden, dem der Kunde zustimmen muss.

(IV) Ergänzungen und Modifikationen des Angebots durch den Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Agentur diese in Textform schriftlich bestätigt.

(V) Wünscht der Kunde während oder nach dem Auftrag Änderungen, so hat er – sofern nicht anders vereinbart – die hierfür anfallenden Zusatzkosten zu tragen. Verzögert sich die Fertigstellung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur dafür eine angemessene Erhöhung des im Angebot festgelegten Aufwandes verlangen. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Kunden ist die Agentur berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Agentur hat im Rahmen des Auftrags grundsätzlich Gestaltungsfreiheit.

(VI) Durch höhere Gewalt eingetretene Ereignisse berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadenersatzanspruch vom Kunden ist nicht geltend, auch wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

## **§4 Zahlung**

(I) Es gelten die im Vertrag oder Angebot (Kostenvoranschlag) vereinbarten Vergütungen. Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Durch die Rechnungsstellung der Agentur wird der Vergütungsanspruch an den Kunden fällig.

(II) Kosten für zusätzlich notwendige Software oder weitere Auslagen, die zur Durchführung des Auftrages unumgänglich sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde wird darüber im Voraus schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(III) Die Agentur ist dazu berechtigt, Abschlagsrechnungen laut der vereinbarten Vergütungen und eventueller Fremdkosten wie folgt zu stellen: 25% nach Auftragserteilung, 25% nach Konzept-/ Layout-Präsentation oder nach Erbringung von mind. 50% der vereinbarten Leistungen und 50% nach Abschluss des Projekts.

(IV) Haben die Vertragsparteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der Agentur getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten dürfte, so gelten die jeweils gültigen Vergütungssätze (§2) der Agentur als geltend.

(V) Bei Zahlungsverzug werden die banküblichen Verzugszinsen berechnet. Die Agentur ist darüber hinaus berechtigt eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € zzgl. Mehrwertsteuer pro schriftliche Mahnung in Rechnung zu stellen.

(VI) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen einzubehalten.

(VII) Sollte sich die Auftragsdauer über einen Zeitraum von mehr als 8 Monaten erstrecken, so kann die Agentur jederzeit Abschlagszahlungen entsprechend dem bereits erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

(VIII) Bei Auftragsabbruch oder -kündigung durch den Kunden verpflichtet sich dieser zur Vergütung der bis dato erbrachten Leistungen, mindestens aber zur Zahlung von 25 % der vereinbarten Gesamtvergütung. Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Fertigstellung des Projekts nach Auftragsabbruch oder -kündigung seitens des Kunden an die Agentur entfällt.

#### **§4 Lieferung, Erfüllungsort**

(I) Die angegebenen Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. es sei denn, die Parteien vereinbaren einen Termin ausdrücklich als „fix“. Die Agentur ist bestrebt die vereinbarten Lieferfristen möglichst fristgerecht einzuhalten.

(II) Bei einer Überschreitung der Liefertermine durch die Agentur, ist diese dazu verpflichtet, den Kunden in angemessener Form und unter Angabe der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

(III) Die vereinbarten Lieferfristen können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber seiner ordnungsgemäßen Mitwirkungspflicht nachkommt und alle notwendigen Dokumente und Auftragsinformationen fristgerecht zur Verfügung stellt.

(IV) Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen die durch falsche, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen vom Kunden an die Agentur entstehen, können nicht zu einer Lieferverzögerung durch die Agentur führen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.

(V) Leistungsort ist der Sitz der Agentur.

(VI) Der Versand von Unterlagen, Dokumenten, Reinlayouts, Dummies, Datenträgern und ähnlichem erfolgt auf Rechnung und eigene Gefahr des Auftraggebers.

#### **§5 Gewährleistung, Wartung und Änderungen**

(I) Die von uns erstellen Werke und Arbeiten hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Kunden bezüglich offensichtlicher oder erkannter Mängel. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Werke sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen.

(II) Änderungswünsche des Kunden bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unverbindlich, für nicht schriftlich getroffene Absprachen der Änderungen übernimmt die Agentur keine Haftung.

(III) Bei Vorliegen von Mängeln steht der Agentur das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu.

(IV) Ein Fehler liegt vor, wenn das vertragsgegenständliche Objekt ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.

(V) Im Falle von unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist die Agentur berechtigt, die entstandenen Kosten dem Kunden mit den jeweils gültigen Kostensätzen zu berechnen.

(VI) Die Agentur ist nicht verpflichtet, mögliche oder notwendige Updates für die von ihm erstellen oder programmierten sowie durch Dritt-Anbieter erworbenen Werke durchzuführen. Der Kunde kann den von der Agentur angebotenen kostenpflichtigen Updateservice nutzen sollte es durch nicht in Inanspruchnahme des Service zu Fehlfunktionen, Anzeigefehlern oder sonstigen Ausfällen oder Einschränkungen kommen, ist die Agentur nicht zu einer kostenlosen Wiederherstellung oder Reparatur des Werkes verpflichtet.

(VII) Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt.

(VIII) Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

(IX) Im Rahmen jedes Auftrags besteht eine künstlerische Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

## **§6 Haftung**

(I) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind bei fahrlässigem Verhalten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Schadensersatzansprüche durch leicht fahrlässiges Verhalten entfallen, es sei denn die Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet die Digitalyties nicht.

(II) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(III) Ist die Haftung der Digitalyties ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(IV) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von durchgeführten Projektmaßnahmen trägt der Kunde. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Werbemaßnahmen oder andere Aufträge gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Jedoch ist die Agentur verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese bei der Vorbereitung bekannt werden. Sofern die Agentur das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Kunde diese Ansprüche an die Agentur ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

(V) Erachtet die Agentur für die durchzuführenden Maßnahmen eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Kunde nach Abstimmung die Kosten.

(VI) In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Ebenfalls haftet die Agentur nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc.

## **§7 Urheberrecht und Copyright**

### **Urheberrechte / Nutzungsrechte**

(I) Alle von der Agentur erstellten Entwürfe, Konzepte oder sonstige Werke, dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert und/oder erweitert werden. Jede Nachahmung auch in Teilen des Werks ist unzulässig.

(II) Das Urheberrecht für veröffentlichte Projekte (Website / Scripte etc.) bleibt im Eigentum der Agentur es werden dem Kunden nur die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte gewährt. Soweit dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wurde übergibt die Agentur dem Kunden das einfache Nutzungsrecht. Erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung durch den Kunden an die Agentur erhält der Kunde dadurch das einfache Nutzungsrecht.

(II) Die Agentur ist dazu berechtigt die für den Kunden erstellten Werke im Rahmen der Branchenüblichen Eigenwerbung zu verwenden.

**Nutzungsrechte von Stock-Medien**

(IV) Bei der zur Verfügungstellung von Stock-Medien findet keine Übertragung der Nutzungsrechte von der Agentur an den Kunden statt. Urheber ist der Autor des Werks. Der Kunde darf die Medien nur für das jeweils ausgewählte Projekt nutzen eine Nutzung darüber hinaus ist unzulässig. Die Agentur haftet nicht für darüber hinaus entstehende Urheberrechtsverletzungen durch den Kunden.

**Referenzen und Kunden**

(V) Die Agentur ist dazu berechtigt, ausgewählte Kunden als Referenzkunden zur branchenüblichen Werbung auf der Website zu nutzen, sofern dies nicht schriftlich durch den Auftraggeber untersagt ist.

**§8 Datenschutz**

(I) Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen Daten von der Agentur auf Datenträgern gespeichert werden. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von der Digitalyties selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und der Datenschutzerklärung der Digitalyties.

(II) Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Agentur ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Projekten erfolgt die Löschung nach Abschluss des Projekts

**§9 Abnahme**

(I) Die Abnahme erfolgt schriftlich durch einen Abnahmevermerk, dieser kann auf elektronischem oder schriftlichem Wege erfolgen. Erfolgt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe der Projektergebnisse keine detaillierte schriftliche Mängelrüge ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als bestätigt und freigegeben. Urlaubszeiten seitens des Kunden und der Agentur unterbrechen diese Regelung nicht.

(II) In jedem Fall sind diese von beiden Seiten rechtzeitig anzukündigen. Als rechtzeitige Ankündigung gilt eine Vorlaufzeit von vier Wochen. Beanstandungen des Arbeitsergebnisses haben, sofern nicht anders vereinbart, unverzüglich nach Empfang der Arbeitsergebnisse zu erfolgen.

(III) Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen, können lediglich einmalig geltend gemacht werden. Wir sind nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.

## **§10 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Änderungsvorbehalt**

(I) Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung werden wir den Kunden unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Kunden informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis uns gegenüber in Schrift oder Textform widerspricht.

## **§11 Schlussbestimmungen**

(I) Sonstige Nebenabreden bestehen nicht. Entgegenstehende Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen sind nur bei Einhaltung der Schriftform gültig. Einzelne Verstöße hiergegen gelten nicht als Verzicht auf die Schriftform für die Zukunft.

(II) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.

AGB, Stand: 31.07.2020